



Arbeitshilfe

# Bewirtschaftung von Geschiebe aus Sammlern und Auflandungen

## Merkblatt

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Einleitung</b> .....	3
2.	<b>Massnahmenübersicht</b> .....	4
3.	<b>Anhang: Factsheets Geschiebebewirtschaftung</b> .....	4
	<b>Factsheet 1: Geschiebebewirtschaftung im Emmental mittels Rückgabe in Gewässer</b> .....	5
	<b>Factsheet 2: Geschiebebewirtschaftung mittels temporären Bewirtschaftungsplätzen</b> .....	6
	<b>Factsheet 3: Geschiebebewirtschaftung mittels Terrinauffüllungen</b> .....	7
	<b>Factsheet 4: Geschieberückgaben in Deponien und Abbaustellen</b> .....	8

### Herausgabe

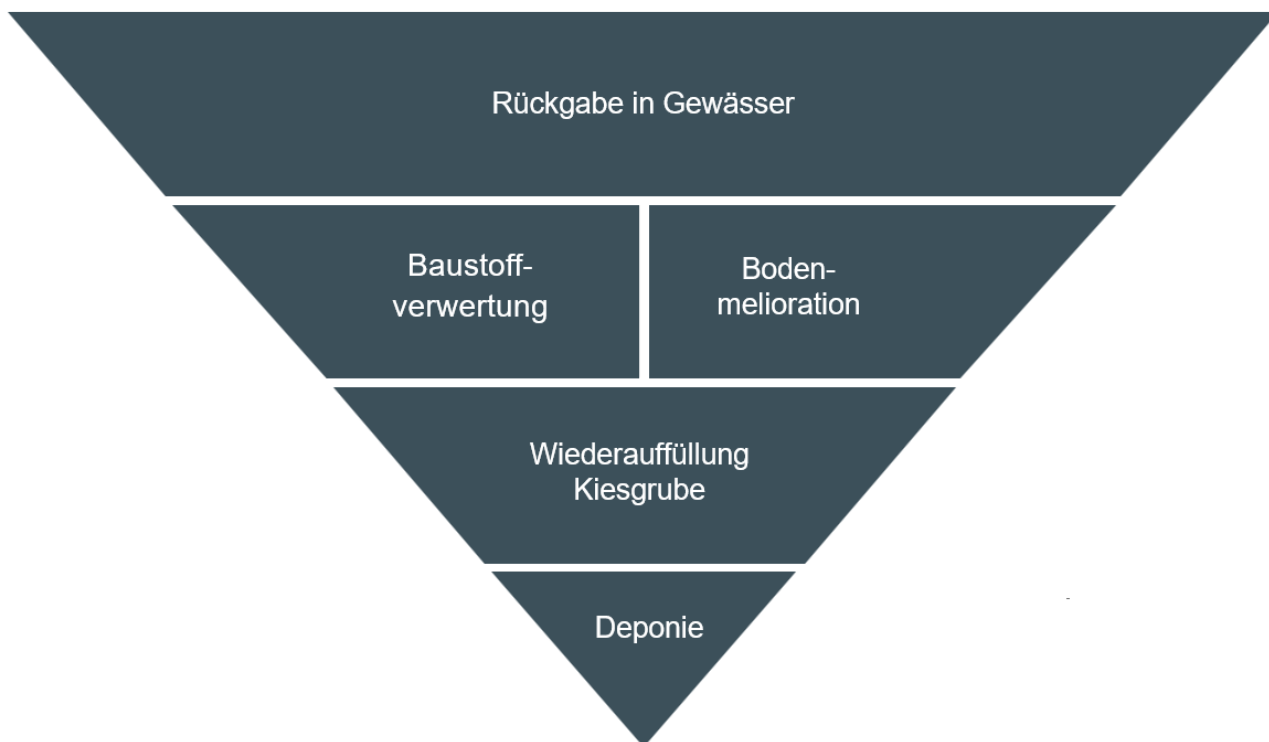
Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern  
Tiefbauamt & Amt für Wasser und Abfall  
Kontakt: [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

## 1. Einleitung

Der Unterhalt von Geschiebesammlern, respektive die Entfernung von Geschiebe in Auflandungsstrecken, ist ein zentraler Pfeiler des Hochwasserschutzmanagements. Deren Bewirtschaftung stellt jedoch eine Herausforderung dar. Seitens Wasserbauträger häufen sich Meldungen zu Problemen bei der Verwertung von Geschiebe.

Der Regierungsrat hat das kantonale Tiefbauamt beauftragt, kurz- mittel- und langfristige Lösungsansätze zur Geschiebebewirtschaftung zu erarbeiten. Diese sollen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen und in Abstimmung mit den involvierten kantonalen Fachstellen und anderen Akteuren erarbeitet werden. Vertreter aus Schwellenkorporationen, Gemeinden, der Regionalkonferenz Emmental, der Branche sowie diverse kantonale Fachstellen haben Lösungen in vier Factsheets festgehalten. Diese liegen diesem Merkblatt als Anhang bei. Der Regierungsrat hat diese am 6. Mai 2026 beschlossen.

Das Umweltschutzgesetz definiert eine Verwertungskaskade bei der Geschiebebewirtschaftung: Anfallendes Material soll in erster Priorität dem Gewässer zurückgeführt werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist es als Baustoff zu verwerten oder zur Bodenverbesserung in der Landwirtschaft einzusetzen. In vierter Priorität kann es zur Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen verwendet und erst als letzte Option soll es in Deponien abgeführt werden (Abbildung 1).



**Abbildung 1: Verwertungskaskade von anfallendem Geschiebe aus Geschiebesammlern.**

## 2. Massnahmenübersicht

Als wichtigste Massnahme gilt die Geschieberückgabe in Gewässer. Im Rahmen des Gewässerrichtplans Emme beispielsweise werden dafür 25 Rückgabestellen definiert. Die Rückgaben sollen das Geschiebedefizit reduzieren und die natürliche Dynamik der Gewässer stärken. Sowohl die Entnahmen als auch die Rückgaben dürfen nur im Rahmen des ordentlichen Gewässerunterhaltes durch die Wasserbausträger erfolgen. Durch ein ökologisches Monitoring wird sichergestellt, dass Flora und Fauna keine negativen Einwirkungen durch die Rückgaben erleiden.

Als weitere Möglichkeit dient die Schaffung temporärer Bewirtschaftungsplätze für Geschiebe in der Nähe des Gewässers. Ein Bewirtschaftungsplatz kann im Wasserbauplanverfahren bewilligt werden. Ebenfalls möglich ist eine Bewilligung im Rahmen einer Überbauungsordnung und nachträglichem Baugesuch.

Als dritte Möglichkeit bietet sich das Einpflügen von Geschiebe und Feinsedimenten in Landwirtschaftsböden an. Bewilligungsvoraussetzungen ist eine Bodenverbesserung zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität. Die behördlichen Auflagen sind jedoch hoch und die Bodenverbesserung muss nachweisbar sein. Die Genehmigung erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

Als letzte Bewirtschaftungsoption wird die Geschiebezuführung in Abbaugruben zur Wiederauffüllung und, wenn auch dies nicht möglich sein sollte, in Deponien genannt. Diese Option ist nur möglich, wenn die anderen Bewirtschaftungsformen nicht zielführend sind. Grobe organische Anteile müssen vor der Auffüllung oder Deponierung entfernt und das Geschiebe abgetropft werden. Eine chemische Beprobung des Geschiebematerials ist nur bei Verdacht auf grössere anthropogene Verunreinigungen angezeigt. Während in Wiederauffüllungen oder in A-Deponien kein Grenzwert für den organischen Anteil der Geschiebemengen besteht, darf in B-Deponien der organische Gehalt 2% (TOC400 gem. VVEA) nicht überschritten werden. Das AWA wird zeitnah ein Merkblatt zum Umgang mit Aushub- und Geschiebematerial mit natürlichen organischen Anteilen erstellen.

## 3. Anhang: Factsheets Geschiebebewirtschaftung

- Factsheet 1: Geschiebebewirtschaftung im Emmental mittels Rückgabe in Gewässer
- Factsheet 2: Geschiebebewirtschaftung mittels temporären Bewirtschaftungsplätzen
- Factsheet 3: Geschiebebewirtschaftung mittels Terrainauffüllungen
- Factsheet 4: Geschieberückgaben in Deponien und Abbaustellen

**Factsheet 1: Geschiebebewirtschaftung im Emmental mittels Rückgabe in Gewässer**

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Schutz vor Hochwasser müssen bestehende Geschiebesammler sporadisch geleert oder Auflandungen in Gewässern entfernt werden. Das anfallende Geschiebe soll durch Rückgabe in Gewässer verwertet werden.</li> </ul>
<b>Ziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduktion des Geschiebedefizits</li> <li>- Erhöhung der Morphodynamik des Gewässers</li> </ul>
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschiebeentnahmen zum Abtropfen zwischenlagern</li> <li>- Prüfung auf Verunreinigung (Abfall, Neophyten<sup>1</sup>) und ggf. Triagierung für anderweitige Entsorgung</li> <li>- Rückgaben über Gewässerunterhaltsanzeige bewilligen lassen</li> <li>- Geschiebe nur an bezeichneten Rückgabestellen einbringen</li> <li>- Geschiebe nach Möglichkeit in Vorfluter talseits des Entnahmestandortes einbringen</li> <li>- Geschiebe flächig verteilen (keine Haufen)</li> <li>- Verhinderung der Verkrautung der Ablagerungen im Rahmen des Gewässerunterhaltes</li> </ul>
<b>Limitierungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Rückgaben dürfen keine Hochwasserschutzdefizite entstehen oder verschärft werden</li> <li>- Keine Rückgaben während Schonzeiten von Brutvögeln</li> <li>- Schüttung nur auf trockene Kiesbänke oder so, dass keine relevante Verstärkung der Trübung verursacht wird.</li> <li>- Respektierung der standortspezifischen Limitierungen gemäss Geschiebebewirtschaftungskonzept<sup>2</sup></li> <li>- Einstellung der Rückgaben, sofern das ökologische Monitoring<sup>3</sup> eine wesentliche Beeinträchtigung feststellt (Kolmatierung der Sohle)</li> </ul>
<b>Bewilligung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- LANAT: Fischereiinspektorat im Rahmen des ordentlichen Gewässerunterhaltes</li> </ul>
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 6 WBG, Art. 43a GSchG, Art. 8 – 10 BGF</li> </ul>
<b>Start Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Umsetzung selektiver Zugangssperre</li> <li>- Sobald Unterhaltsanzeige bewilligt</li> </ul>
<b>Datenquellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- GeoApp.be</li> <li>- <a href="#">Gewässerrichtplan Emme Oberlauf (in Erarbeitung)</a></li> </ul>

<sup>1</sup> Prüfung chemische Verunreinigung nur in Ausnahmefällen (Ausschwemmungen einer Deponie)

<sup>2</sup> [Gewässerrichtplan Emme Oberlauf](#)

<sup>3</sup> Ökologisches Monitoring in Erarbeitung

**Factsheet 2: Geschiebebewirtschaftung mittels temporären Bewirtschaftungsplätzen**

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Schutz vor Hochwasser müssen bestehende Geschiebesammler sporadisch geleert oder Auflandungen in Gewässern entfernt werden. Das anfallende Geschiebe soll verwertet werden.</li> </ul>
<b>Ziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischenlagerung auf temporären Ablagerungsstellen</li> </ul>
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Option 1:</u> Im Wasserbauplanverfahren (WBP) den temporären Geschiebebewirtschaftungsplatz bewilligen lassen. Dies ist möglich, sofern im WBP Massnahmen geplant werden, wo eine Geschiebebewirtschaftung nötig wird (z.B. Planung neuer Geschiebesammler)</li> <li>- <u>Option 2:</u> Temporären Bewirtschaftungsplatz in einer regionalen oder kommunalen Überbauungsordnung verankern. Im Nachgang kann ein Bewirtschaftungsplatz im Baubewilligungsverfahren genehmigt werden.</li> </ul>
<b>Limitierungen</b>	<p>Option 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bewirtschaftungsplatz muss in Gewässernähe liegen.</li> <li>- Im Wald sind keine Bewirtschaftungsplätze erstellbar.</li> </ul> <p>Option 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgängig zu Baubewilligung ist ein Nutzungsplan zwingend</li> </ul>
<b>Bewilligung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Option 1: Leitbehörde TBA (Wasserbauplan),</li> <li>- Option 2: Nutzungsplanverfahren, Baubewilligungsverfahren</li> </ul>
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Option 1: Art. 21 WBG</li> <li>- Option 2: Art. 88 BauG, Art. 98b BauG</li> </ul>
<b>Start Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach erfolgter Baubewilligung</li> </ul>

### Factsheet 3: Geschiebebewirtschaftung mittels Terrinauffüllungen

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Schutz vor Hochwasser müssen bestehende Geschiebesammler sporadisch geleert oder Auflandungen in Gewässern entfernt werden. Das anfallende Geschiebe soll verwertet werden.</li> </ul>
<b>Ziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenverbesserung zur Steigerung landwirtschaftlicher Produktivität.</li> </ul>
<b>Vorgehen</b>	<p>Erstellung Bodenschutzkonzept durch Fachperson</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begründung Standorteignung und Nutzungsziel unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen</li> <li>- Erfassung Ausgangszustand des Bodens, bestehende Defizite und Aufwertungspotenzial der Bodenfunktionen</li> <li>- Definition Zielzustand hinsichtlich Bodenaufbau (Rekultivierungsziel) und Bodenfunktionen (Aufwertungsziel)</li> <li>- Beurteilung Volumenbilanz und Qualität des benötigten Bodens (z.B. Bodeneigenschaften, Bodenbelastungen)</li> <li>- Die Erdarbeiten sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten.</li> </ul>
<b>Limitierungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Terrinauffüllungen kommen i.d.R. auf Böden in Betracht, deren ökologische Funktionen durch den Menschen nachteilig verändert wurden.</li> <li>- Böden mit intakten Bodenfunktionen (Produktions-, Lebensraum- und Regulierfunktion) eignen sich nicht als Standorte.</li> <li>- Bodenaufwertungen haben grundsätzlich mit Bodenmaterial zu erfolgen. C-Material ist nur in Ausnahmefällen erlaubt (z.B. Aufwertung von organischen Böden, Erhöhung Flurabstand).</li> <li>- Das zu Bodenaufwertung verwendete Material muss frei von Schadstoffen sein (PAK, PFAS, SM, etc.).</li> <li>- Die Bodenaufwertung ist in einem zeitlich begrenzten Rahmen fertigzustellen (kein langfristiger Auffüllungsstandort).</li> </ul>
<b>Bewilligung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubewilligungsverfahren</li> </ul>
<b>Start Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei vorliegender Baubewilligung</li> </ul>
<b>Datenquellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Merkblatt Terrainveränderung, Kanton Bern 2017</li> <li>- Terrainveränderungen zum Zweck Bodenaufwertung, BAFU 2024</li> </ul>

**Factsheet 4: Geschieberückgaben in Deponien und Abbaustellen**

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Schutz vor Hochwasser müssen bestehende Geschiebesammler sporadisch geleert oder Auflandungen in Gewässern entfernt werden. Sofern das Geschiebe nicht direkt verwertet werden kann und keine Abfälle enthalten sind, ist eine Verbringung in eine Abbaustelle zur Wiederauffüllung oder die Ablagerung auf einer Deponie Typ A möglich.</li> </ul>
<b>Ziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsorgung von Geschiebematerial in Abbaustellen/Deponien.</li> </ul>
<b>Vorgehen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Ablagerung von Geschiebe ist erst angezeigt, wenn eine Rückgabe in Gewässer oder eine anderweitige Verwertung nicht möglich ist.</li> <li>- Geschiebe in Gewässernähe abtropfen lassen.</li> <li>- Geschiebe von groben Fremdkörpern befreien. Natürliche, organische Bestandteile wie Holz und dergleichen, sind soweit möglich auszusortieren.</li> <li>- Eine chemische Beprobung des Geschiebematerials ist im Regelfall nicht vorgesehen. Das AWA wird zeitnah einen Kriterienkatalog für Analysen bei Verdachtsmomenten für Belastungen erstellen.</li> </ul>
<b>Limitierungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktuell besteht im Kanton Bern kein genereller Kapazitätsengpass.</li> <li>- Der Grubenbetreiber ist nicht verpflichtet, Geschiebe aufzunehmen.</li> <li>- Bei der Ablagerung in Abbaustellen oder in Deponien Typ A dürfen keine Abfälle enthalten sein.</li> <li>- In A-Deponien gibt es keinen Grenzwert für natürlich anfallende organische Anteile.</li> <li>- In B-Deponien darf der organische Gehalt 2% (TOC400 gem. VVEA) nicht überschreiten.</li> <li>- Das AWA wird zeitnah ein Merkblatt erstellen zum Umgang mit Aushub- und Geschiebematerial mit natürlichen organischen Anteilen.</li> </ul>
<b>Bewilligung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Deponiebetreiber, Grubenbetreiber</li> </ul>
<b>Start Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sofort</li> </ul>
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- VVEA, Anhang 3, Ziff. 1 sowie Anhang 5, Ziff. 1</li> <li>- BAFU-Vollzugshilfe «Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial», 2021, Kap. 4.5</li> </ul>